



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

05/2021

Amtsblatt der Stadt Kamen

18.02.2021

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“	1 - 4
2	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	5 - 9
3	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	10 - 14
4	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	15 - 19

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Kamen
Das Amtsblatt der Stadt Kamen kann auch gegen ein Entgelt von 20 € pro Jahr in Papierform abonniert werden.
(Einzelexemplar 2,50 €).
Das Amtsblatt der Stadt Kamen liegt während der Öffnungszeiten in Papierform im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 126 zur vollständigen Einsichtnahme aus.

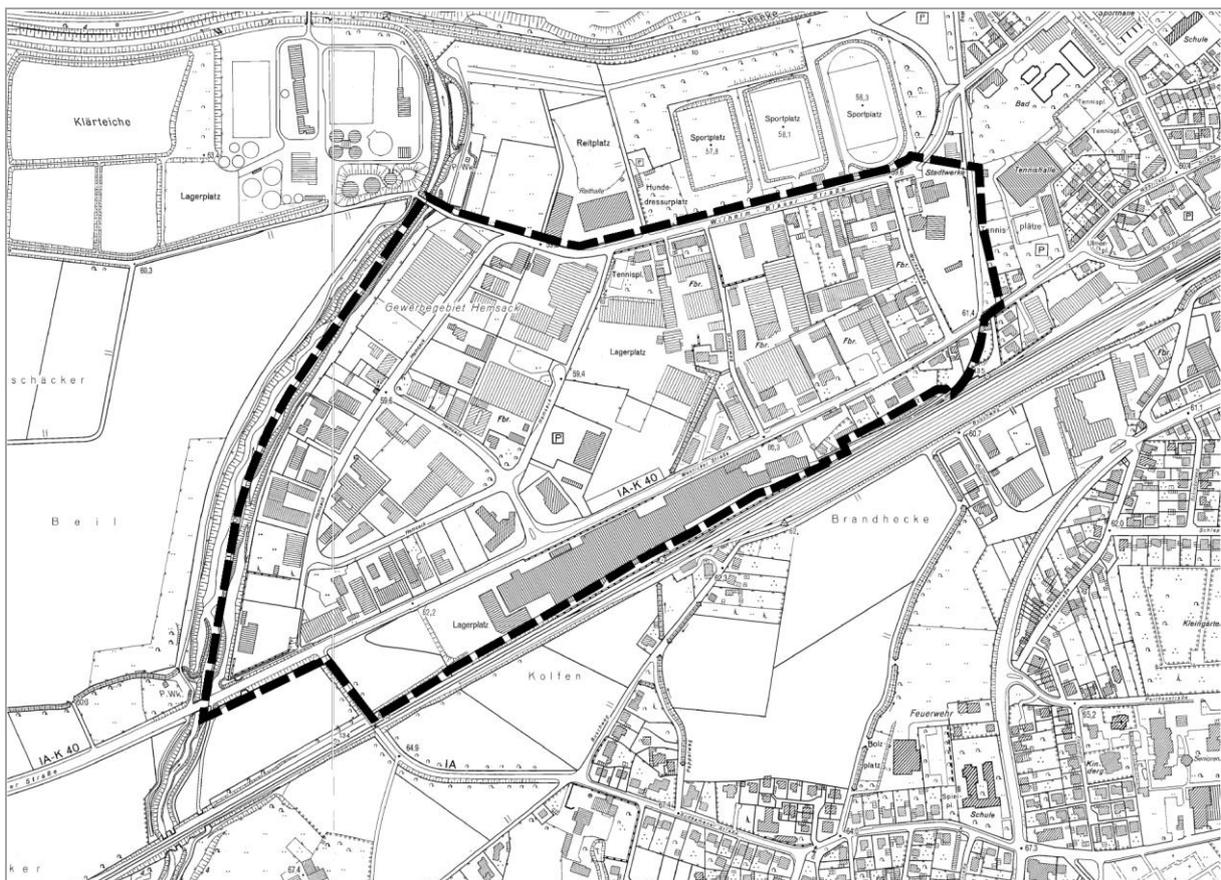
1. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie
über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 02.07.2019 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“ gefasst.

Die Grenzen des etwa 40 ha großen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 51 Ka „Hemsack“ sind in dem folgenden Plan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 Ka „Hemsack“

© Geobasis NRW (2016)

Der Bebauungsplanentwurf ist mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen

Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 51 Ka „Hemsack“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit

vom 01. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 1 PlanSiG unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> sowie über Bauportal.NRW zugänglich gemacht.

Daneben erfolgt die in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB angeordnete Auslegung gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot

vom 01. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

im Rathaus der Stadt Kamen beim Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt, Rathausplatz 1, vor Zimmer 301 (3. Etage) während der Dienststunden, soweit dies nach Feststellung der Stadt Kamen den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist.

Die Servicezeiten lauten: Mo./Di. 07:30 - 16:30 Uhr, Mi. 07.30 – 13.00 Uhr, Do. 07:30 - 17:00 Uhr und Fr. 07:30 - 13:00 Uhr.

Die Stadt Kamen weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Unter Beachtung etwaiger Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und entsprechenden Hygienevorschriften kann die Einsichtnahme nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung im Rathaus zu einem vereinbarten Termin erfolgen. Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder vergleichbare Masken (KN95/N95)). In begründeten Fällen stellt die Stadt Kamen die öffentlich ausliegenden Unterlagen auf Wunsch durch Versendung per Post oder per E-Mail zur Verfügung (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Bitte melden Sie sich dazu bei

Frau Dag (Tel. 02307/148-2637, E-Mail: stadtplanung@stadt-kamen.de) oder
Herrn Breuer (Tel. 02307/148-2630, E-Mail: stadtplanung@stadt-kamen.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gem. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig.

Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Hemsack“ überplante im Jahr 1979 das seinerzeit bereits teilweise bebaute Areal zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bahnstrecke und Körnebach. Als Zielsetzung der Planung wird in der Begründung des Bebauungsplans ausgeführt, dass das Gebiet als eingeschränktes Industriegebiet („Glb“) ausgewiesen wird. Die Art der zulässigen Nutzungen wird demnach beschränkt auf Betriebe der Abstandsklassen V und VI der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW in der Fassung vom 02.11.1977. Innerhalb des Gebiets könnten zudem ausnahmsweise gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden. Die vorhandenen Wohngebäude dürften gleichfalls nur so genutzt werden. Eine andere Nutzung sei unzulässig.

Gemäß den Regelungen der Baunutzungsverordnung dienen Industriegebiete nach § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Ausnahmsweise können nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Industriegebiete dienen danach nicht dem Wohnen, vielmehr ist das Wohnen grundsätzlich unzulässig. Nur unter den o.g. Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist Wohnen zulässig.

Innerhalb des Gebietes befinden sich heute mehr als 100 Wohneinheiten, von denen eine Vielzahl zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Jahre 1979 vorhanden waren und keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Gleichzeitig befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes lediglich ein Gewerbebetrieb, der im Sinne der Regelungen des § 9 Abs. 1 BauNVO in anderen Baugebieten unzulässig wäre.

Unabhängig von der Frage welche Wohnnutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren, ist für die heute bestehende Situation festzustellen, dass die Festsetzung eines „Industriegebietes“ für das Plangebiet aufgrund der Vielzahl von Wohnnutzungen funktionslos geworden ist. Insbesondere ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Industriegebietes entsprechen könnte.

Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka soll dieser Bebauungsplan daher nun auch formell aufgehoben werden.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

- **Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“**
Die Begründung enthält Informationen zu Umweltbelangen:
 - Biotop- und Artenschutz
 - Bergbau

- **Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 51 Ka (als Teil der Begründung)**

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele. Darüber hinaus beinhaltet er eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase in Bezug auf die untersuchungsrelevanten Schutzgüter. Des Weiteren enthält der Umweltbericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen und Informationen zu möglichen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Folgende Schutzgüter wurden untersucht:

- Mensch (Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion sowie Informationen zu Immissionen)
 - Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt (Informationen zu bestehenden Strukturen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes; Informationen zur Betroffenheit von Schutzgebieten)
 - Arten- und Biotopschutz (Informationen zu Schutzgebietsausweisungen; Informationen zu artenschutzrechtlichen Belangen)
 - Boden / Fläche (Informationen zu bestehenden Bodenstrukturen, zur Schutzwürdigkeit der Böden, zu Bodenveränderungen und der Flächenversiegelung)
 - Wasser (Informationen zu Oberflächengewässern, zur Grundwasserneubildung und zur Auswirkung von Versiegelungen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
 - Luft- und Klimaschutz (Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten und Auswirkungen)
 - Landschaft (Informationen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild)
 - Kultur- und Sachgüter (Informationen zu vorhandenen Kultur- und Sachgütern und zu Denkmalbelangen)
 - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Informationen zu Wirkungszusammenhängen/ Funktionsbeziehungen)
- **Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 51 Ka:**
 - Lippeverband (08.01.2020): Stellungnahme mit Hinweis, zusätzliche Entwässerungsmengen, die die Anlagen des Lippeverbandes beeinflussen, vorab mit diesem abzustimmen
 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (08.01.2020): Stellungnahme mit Hinweis auf Bergwerksfelder unter dem Plangebiet sowie Bergbau Alt- und Verdachtsflächen im Umfeld

Ergänzende Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Kamen, den 17.02.2021

gez. Elke Kappen

Bürgermeisterin

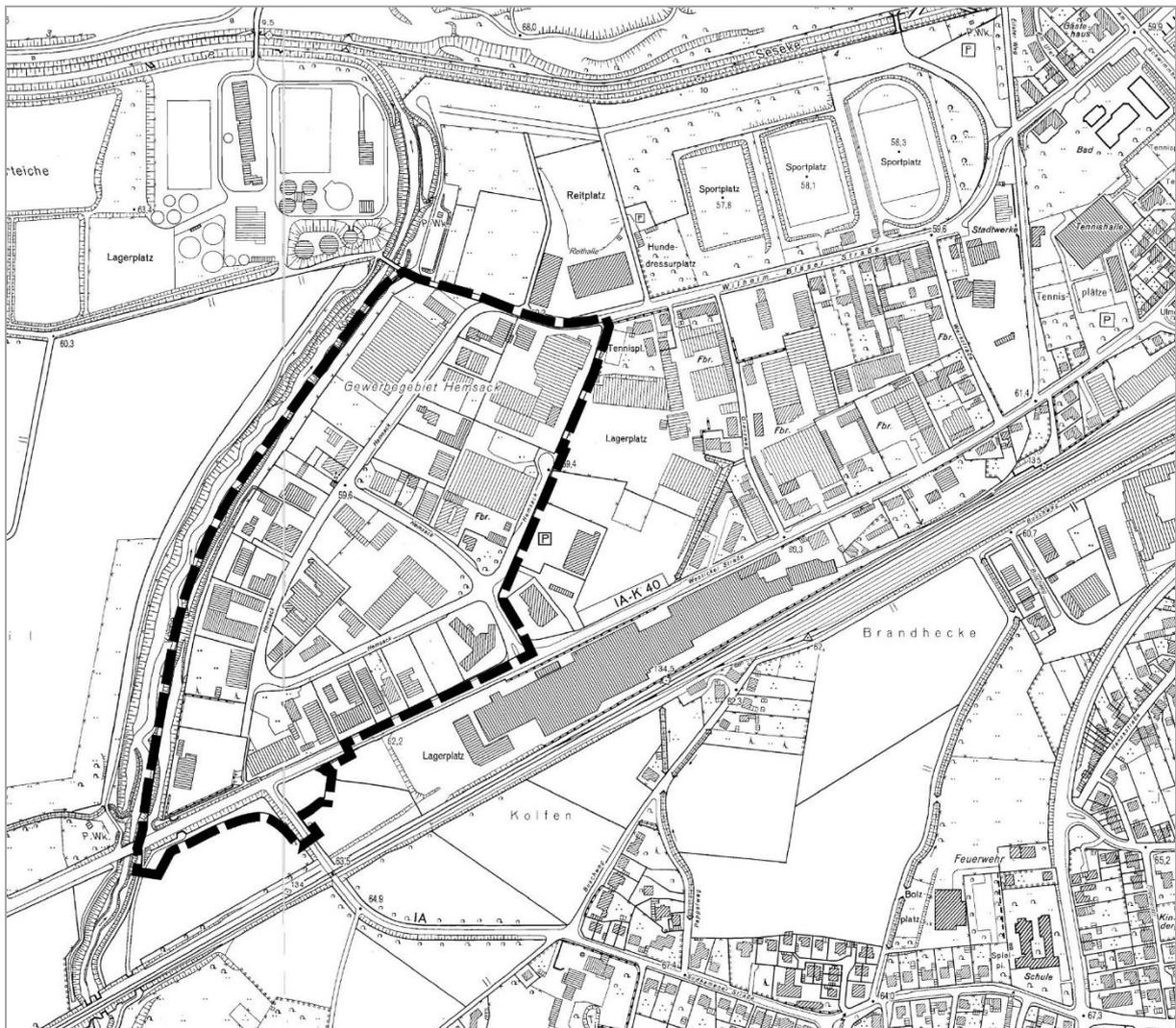
2. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka
„Gewerbegebiet Hemsack“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie
über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 02.07.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ gefasst.

Die Grenzen des etwa 18,5 ha großen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem folgenden Plan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“

© Geobasis NRW (2016)

Der Bebauungsplanentwurf ist mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit

vom 01. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 1 PlanSiG unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> sowie über Bauportal.NRW zugänglich gemacht.

Daneben erfolgt die in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB angeordnete Auslegung gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot

vom 01. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

im Rathaus der Stadt Kamen beim Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt, Rathausplatz 1, vor Zimmer 301 (3. Etage) während der Dienststunden, soweit dies nach Feststellung der Stadt Kamen den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist.

Die Servicezeiten lauten: Mo./Di. 07:30 - 16:30 Uhr, Mi. 07.30 – 13.00 Uhr, Do. 07:30 - 17:00 Uhr und Fr. 07:30 - 13:00 Uhr.

Die Stadt Kamen weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Unter Beachtung etwaiger Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und entsprechenden Hygienevorschriften kann die Einsichtnahme nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung im Rathaus zu einem vereinbarten Termin erfolgen. Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder vergleichbare Masken (KN95/N95)). In begründeten Fällen stellt die Stadt Kamen die öffentlich ausliegenden Unterlagen auf Wunsch durch Versendung per Post oder per E-Mail zur Verfügung (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Bitte melden Sie sich dazu bei

Frau Dag (Tel. 02307/148-2637, E-Mail: stadtplanung@stadt-kamen.de) oder Herr Breuer (Tel. 02307/148-2630, E-Mail: stadtplanung@stadt-kamen.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gem. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig.

Anlass und Ziele der Planung

Anlass der vorliegenden Planung ist die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51 Ka „Hemsack“. Der Bebauungsplan überplante im Jahr 1979 das seinerzeit bereits teilweise bebaute Areal zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bahnstrecke und Körnebach als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO.

Neben den gewerblich industriellen Nutzungen können ausnahmsweise gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber zugelassen werden. Innerhalb des Gebietes befinden sich derzeit jedoch mehr als 100 Wohneinheiten, von denen eine Vielzahl zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Jahre 1979 vorhanden waren und keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Unabhängig von der Frage, welche Wohnnutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren, ist für die heute bestehende Situation festzustellen, dass die Festsetzung eines „Industriegebietes“ für das Plangebiet aufgrund der Vielzahl von Wohnnutzungen funktionslos geworden ist. Insbesondere ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Industriegebietes entsprechen könnte. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka soll der Bebauungsplan daher nun auch formell aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Plangebiet künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

Für den westlichen Teil des bisherigen Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka zwischen der Straße „Hemsack“ und dem Körnebach ist festzustellen, dass die dort vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der räumlichen Situation im Plangebiet ein Entwicklungspotenzial besitzen, welches jedoch einer städtebaulichen Steuerung bedarf und somit ein Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes begründet. Anders als im übrigen Teil des bestehenden Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka weisen die in diesem Teilbereich bestehenden Wohnnutzungen einen Bezug zu dem jeweiligen Gewerbebetrieb im Sinne der Regelungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO auf, so dass diese dem Planungsziel eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO nicht entgegenstehen. Städtebauliches Ziel ist es daher, für diesen Teilbereich langfristig eine gewerbliche Entwicklung zu sichern, die sich verträglich in das bestehende Umfeld einfügt.

Parallel zur Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 51 Ka „Hemsack“ soll daher für den o.g. Bereich die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ erfolgen.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

- **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka**
Die Begründung enthält Informationen zu Umweltbelangen:
 - Eingriff in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)
 - Biotop- und Artenschutz
 - Wasserwirtschaftliche Belange
 - Klima und Klimaschutz
 - Immissionsschutz
 - Denkmalschutz

- Altlasten und Kampfmittelvorkommen
- Bergbau
- **Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka (als Teil der Begründung)**
 Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele. Darüber hinaus beinhaltet er eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase in Bezug auf die untersuchungsrelevanten Schutzgüter. Des Weiteren enthält der Umweltbericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen und Informationen zu möglichen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen.
 Folgende Schutzgüter wurden untersucht:
 - Mensch (Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion sowie Informationen zu Immissionen)
 - Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt (Informationen zu bestehenden Strukturen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes; Informationen zur Betroffenheit von Schutzgebieten)
 - Arten- und Biotopschutz (Informationen zu Schutzgebietsausweisungen; Informationen zu artenschutzrechtlichen Belangen)
 - Boden / Fläche (Informationen zu bestehenden Bodenstrukturen, zur Schutzwürdigkeit der Böden, zu Bodenveränderungen und der Flächenversiegelung)
 - Wasser (Informationen zu Oberflächengewässern, zur Grundwasserneubildung und zur Auswirkung von Versiegelungen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
 - Luft- und Klimaschutz (Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten und Auswirkungen)
 - Landschaft (Informationen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild)
 - Kultur- und Sachgüter (Informationen zu vorhandenen Kultur- und Sachgütern und zu Denkmalbelangen)
 - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Informationen zu Wirkungszusammenhängen/ Funktionsbeziehungen)
- **Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka:**
 - LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (02.12.2019): Stellungnahme mit Hinweis auf westlich gelegenes Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne-Winkel“ und weitere Beteiligung im Zuge von Baumaßnahmen
 - Lippeverband (08.01.2020): Stellungnahme mit Hinweis, zusätzliche Entwässerungsmengen, die die Anlagen des Lippeverbandes beeinflussen, vorab mit diesem abzustimmen
 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (08.01.2020): Stellungnahme mit Hinweis auf Bergwerksfelder unter dem Plangebiet sowie Bergbau Alt- und Verdachtsflächen im Umfeld
 - Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität (10.01.2020): Stellungnahme mit Hinweisen zu Immissionsschutz, hydrogeologischen Gutachten für Versickerungsanlagen, Überschwemmungsflächen der Körne, Altlasten, Umweltbericht

Ergänzende Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Kamen, den 17.02.2021

gez. Elke Kappen
Bürgermeisterin

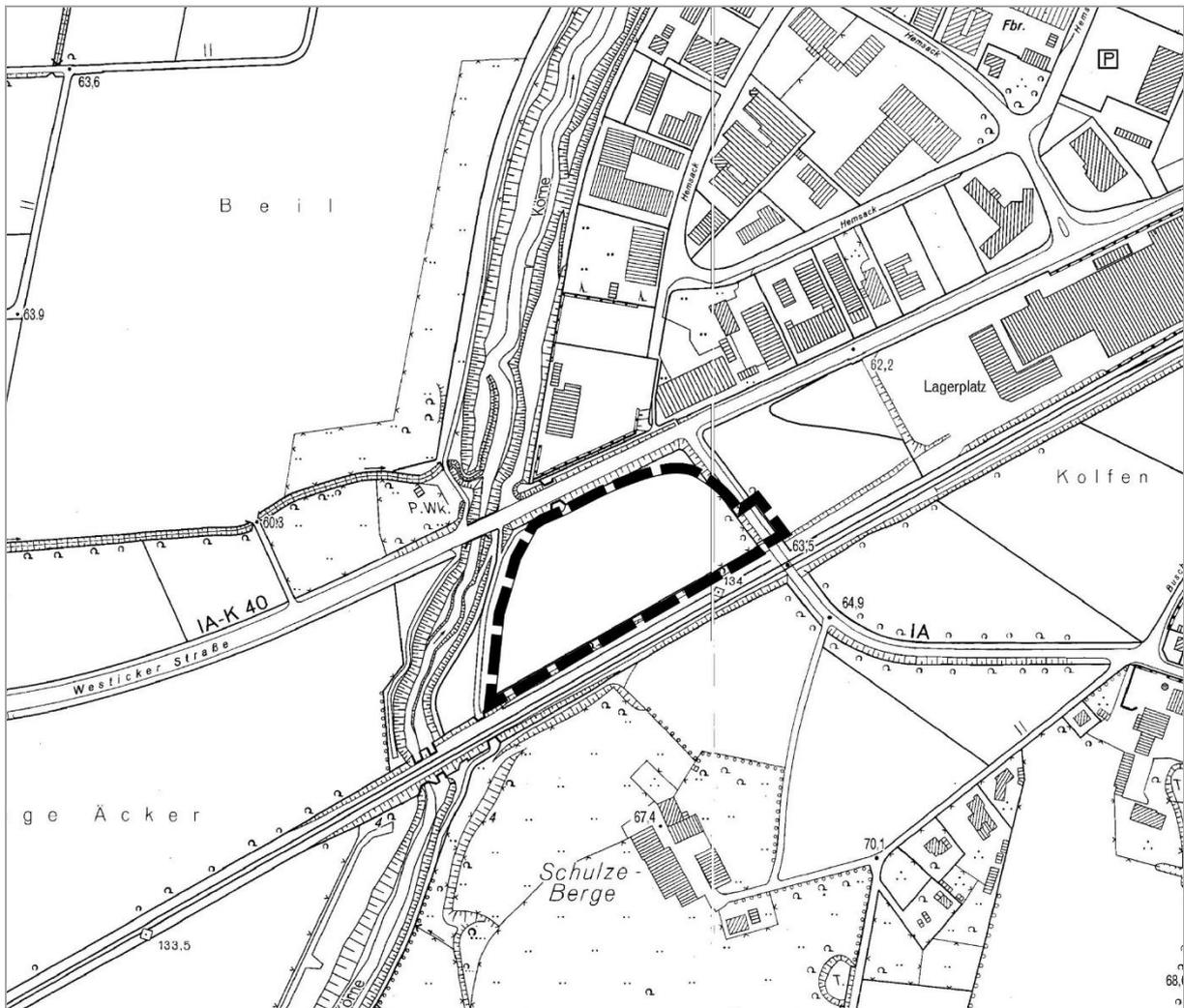
3. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat am 12.02.2008 den Beschluss zur Aufstellung des den Bebauungsplan Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ gefasst.

Die Grenzen des etwa 1,7 ha großen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem folgenden Plan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“

© Geobasis NRW (2016)

Der Bebauungsplanentwurf ist mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit

vom 01. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 1 PlanSiG unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> sowie über Bauportal.NRW zugänglich gemacht.

Daneben erfolgt die in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB angeordnete Auslegung gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot

vom 01. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

im Rathaus der Stadt Kamen beim Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt, Rathausplatz 1, vor Zimmer 301 (3. Etage) während der Dienststunden, soweit dies nach Feststellung der Stadt Kamen den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist.

Die Servicezeiten lauten: Mo./Di. 07:30 - 16:30 Uhr, Mi. 07.30 – 13.00 Uhr, Do. 07:30 - 17:00 Uhr und Fr. 07:30 - 13:00 Uhr.

Die Stadt Kamen weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Unter Beachtung etwaiger Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und entsprechenden Hygienevorschriften kann die Einsichtnahme nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung im Rathaus zu einem vereinbarten Termin erfolgen. Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder vergleichbare Masken (KN95/N95)). In begründeten Fällen stellt die Stadt Kamen die öffentlich ausliegenden Unterlagen auf Wunsch durch Versendung per Post oder per E-Mail zur Verfügung (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Bitte melden Sie sich dazu bei

Frau Dag (Tel. 02307/148-2637, E-Mail: stadtplanung@stadt-kamen.de) oder
Herrn Breuer (Tel. 02307/148-2630, E-Mail: stadtplanung@stadt-kamen.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gem. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig.

Anlass und Ziele der Planung

Um dem weiterhin bestehenden Bedarf an industriell nutzbaren Bauflächen im Stadtgebiet Kamens Rechnung zu tragen, hat die Stadt Kamen beschlossen, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes Hemsack im Süden der Westicker Straße vorzunehmen. Gleichzeitig besteht damit die Möglichkeit dem östlich angrenzend gelegenen metallverarbeitenden Betrieb, der aufgrund seiner Lage zwischen der Westicker Straße und der Bahnstrecke Dortmund – Hamm keine anderen Entwicklungsoptionen besitzt, die dringend benötigten Erweiterungsflächen für den bestehenden Betriebsstandort zu sichern.

Den östlichen Rand des Plangebietes bildet die geplante Trasse der K 40 n (Südkamener Spange), deren Knoten mit der Westicker Straße über einen Kreisverkehr ausgebildet werden soll. Da eine Erschließung des Plangebietes aufgrund der topographischen Situation nur über diesen Kreisverkehr realisiert werden kann, standen die Planungen zur Arrondierung des Gewerbegebietes Hemsack in Abhängigkeit zu Planung und Umsetzung der K 40 n.

Nachdem die Planungen zum Neubau der K 40 n nunmehr weitgehend konkretisiert sind, kann für die westlich angrenzenden Flächen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes eine industrielle Nutzung planungsrechtlich verbindlich gesichert werden, um dem o.g. Bedarf an Bauflächen zu decken.

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka für die bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen Planungsrecht für eine industrielle Entwicklung geschaffen werden.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

- **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 Ka**
Die Begründung enthält Informationen zu Umweltbelangen:
 - Grünkonzept/Grüngestaltung
 - Eingriff in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)
 - Biotop- und Artenschutz
 - Wasserwirtschaftliche Belange
 - Forstliche Belange
 - Klima und Klimaschutz
 - Immissionsschutz
 - Denkmalschutz
 - Altlasten und Kampfmittelvorkommen
 - Bergbau

- **Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 73 Ka (als Teil der Begründung)**
 Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele. Darüber hinaus beinhaltet er eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase in Bezug auf die untersuchungsrelevanten Schutzgüter. Des Weiteren enthält der Umweltbericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen und Informationen zu möglichen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen.
 Folgende Schutzgüter wurden untersucht:
 - Mensch (Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion sowie Informationen zu Immissionen)
 - Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt (Informationen zu bestehenden Strukturen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes; Informationen zur Betroffenheit von Schutzgebieten)
 - Arten- und Biotopschutz (Informationen zu Schutzgebietsausweisungen; Informationen zu artenschutzrechtlichen Belangen)
 - Boden / Fläche (Informationen zu bestehenden Bodenstrukturen, zur Schutzwürdigkeit der Böden, zu Bodenveränderungen und der Flächenversiegelung)
 - Wasser (Informationen zu Oberflächengewässern, zur Grundwasserneubildung und zur Auswirkung von Versiegelungen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
 - Luft- und Klimaschutz (Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten und Auswirkungen)
 - Landschaft (Informationen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild)
 - Kultur- und Sachgüter (Informationen zu vorhandenen Kultur- und Sachgütern und zu Denkmalbelangen)
 - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Informationen zu Wirkungszusammenhängen/ Funktionsbeziehungen)

- **Fachgutachten mit Umweltbezug zum Bebauungsplan Nr. 73 Ka**
 - Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 73 Ka „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Hemsack“ in Kamen (Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, Januar 2021)

- **Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 73 Ka:**
 - LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (02.12.2019): Stellungnahme mit Hinweis auf westlich gelegenes Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne-Winkel“ und weitere Beteiligung im Zuge von Baumaßnahmen
 - Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität (07.01.2020): Stellungnahme mit Hinweisen zu bereits entlang des Körnebachs realisierten Maßnahmen, Eingriffsregelung, Landschaftsplan, Entwässerung, Hochwasser, Wasserschutz, Altlasten, Umweltbericht
 - Lippeverband (08.01.2020): Stellungnahme mit Hinweis, zukünftige Entwässerungsmaßnahmen mit dem Lippeverband abzustimmen und die Vorgaben des § 44 LWG zu beachten
 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (08.01.2020): Stellungnahme mit Hinweis auf Bergwerksfelder unter dem Plangebiet sowie Bergbau Alt- und Verdachtsflächen im Umfeld
 - NABU, Kreisverband Unna (09.01.2020): Stellungnahme mit Hinweisen zu Natur – und Landschaftsschutz, Erholungsfunktion der Landschaft, Arten-/Biotopschutz, Eingriffsregelung

- **Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 73**
Ka:
 - Bürger (23.12.2019): Stellungnahme mit Hinweisen zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Lärmschutz, Lichtverschmutzung

Ergänzende Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Kamen, den 17.02.2021

gez. Elke Kappen
Bürgermeisterin

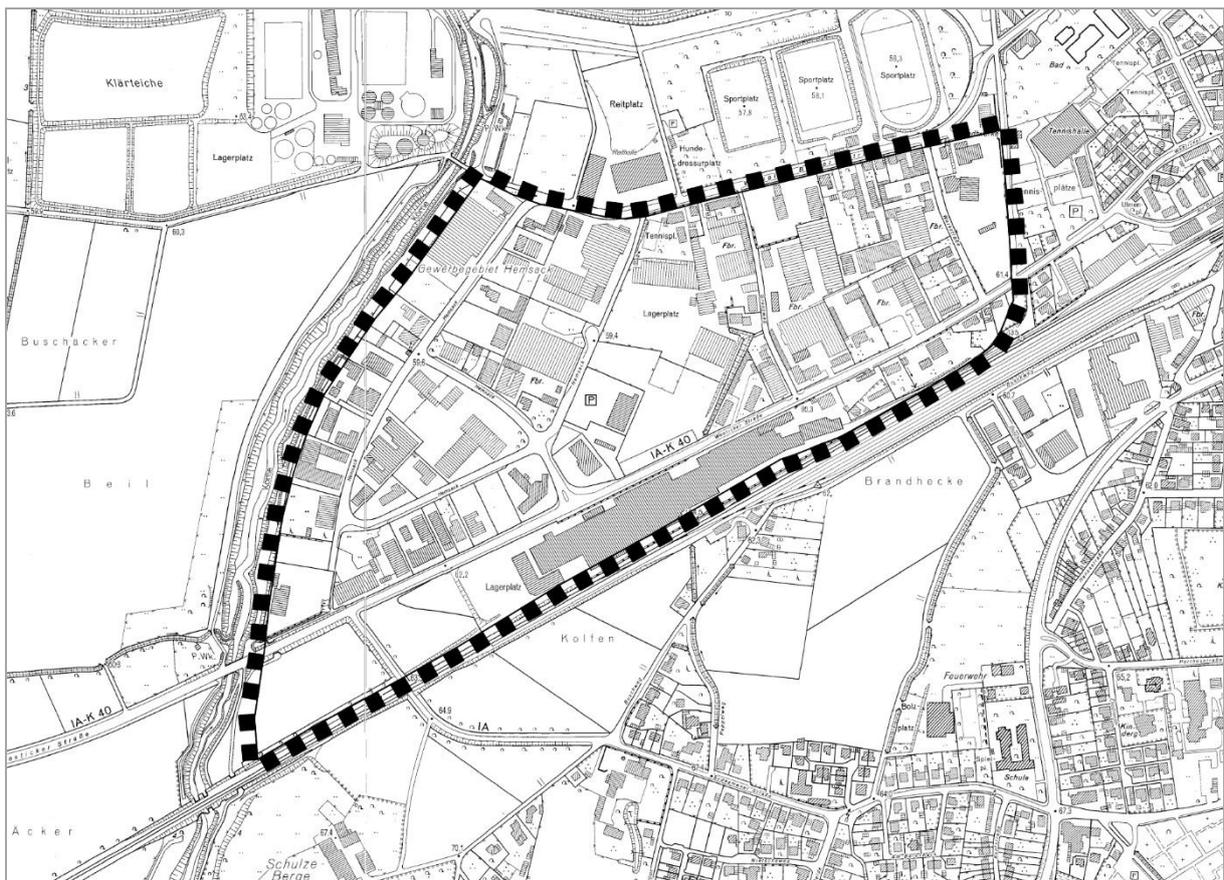
4. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen

über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 02.07.2019 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 40 ha, deren Grenzen in der folgenden Abbildungen dargestellt sind:



Änderungsbereich

© Geobasis NRW (2016)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit

vom 01. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 1 PlanSiG unter www.stadtplanung-kamen.de (Menü „Bauleitpläne – „Aktuelle Beteiligungen“) in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> sowie über Bauportal.NRW zugänglich gemacht.

Daneben erfolgt die in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB angeordnete Auslegung gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot

vom 01. März 2021 bis einschließlich 01. April 2021

im Rathaus der Stadt Kamen beim Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt, Rathausplatz 1, vor Zimmer 301 (3. Etage) während der Dienststunden, soweit dies nach Feststellung der Stadt Kamen den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist.

Die Servicezeiten lauten: Mo./Di. 07:30 - 16:30 Uhr, Mi. 07.30 – 13.00 Uhr, Do. 07:30 - 17:00 Uhr und Fr. 07:30 - 13:00 Uhr.

Die Stadt Kamen weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Unter Beachtung etwaiger Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und entsprechenden Hygienevorschriften kann die Einsichtnahme nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung im Rathaus zu einem vereinbarten Termin erfolgen. Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder vergleichbare Masken (KN95/N95)). In begründeten Fällen stellt die Stadt Kamen die öffentlich ausliegenden Unterlagen auf Wunsch durch Versendung per Post oder per E-Mail zur Verfügung (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Bitte melden Sie sich dazu bei

Frau Dag (Tel. 02307/148-2637, E-Mail: stadtplanung@stadt-kamen.de) oder
Herrn Breuer (Tel. 02307/148-2630, E-Mail: stadtplanung@stadt-kamen.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gem. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig.

Anlass und Ziele der Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist der Änderungsbereich derzeit als „Industriegebiet“ dargestellt. Im Norden des Änderungsbereichs nördlich der Wilhelm-Bläser-Straße schließt sich der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes an, in der die bisherige Darstellung als „Grünfläche“ nach Aufgabe der dort bisher bestehenden Sportplatznutzung in „Wohnbaufläche“ geändert werden soll. Westlich des Änderungsbereichs schließen sich die Freiraumbereiche entlang des Körnebachs an, die im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind.

Anlass der vorliegenden Planung ist die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka mit paralleler Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka. Der Bebauungsplan Nr. 51 Ka überplante im Jahr 1979 die seinerzeit bereits teilweise bebauten Flächen zwischen der Wilhelm-Bläser-Straße, Bundesbahn und Körnebach als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO.

Entsprechend wurde dieser Bereich im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als „Industriegebiet“ dargestellt.

Innerhalb des Gebietes befindet sich eine Vielzahl von Wohnnutzungen, die keine Nutzungsbezüge zu den bestehenden Betrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung aufweisen. Unabhängig von der Frage welche Wohnnutzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren, ist für die heute bestehende Situation festzustellen, dass die Festsetzung eines „Industriegebietes“ auf Ebene des Bebauungsplanes für das Plangebiet aufgrund der Vielzahl von Wohnnutzungen funktionslos geworden ist. Insbesondere ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur nicht absehbar, dass das Gebiet in Zukunft dem Nutzungsspektrum eines Industriegebietes entsprechen könnte. Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan Nr. 51 Ka daher nun formell aufgehoben werden. Für den westlichen Teil des bisherigen Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 51 Ka zwischen der Straße „Hemsack“ und dem Körnebach ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ gem. § 8 BauNVO vorgesehen, um das Entwicklungspotenzial der dort vorhandenen Betriebe städtebaulichen verträglich zu steuern.

Vor diesem Hintergrund ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes festzustellen, dass sich auch die dortige Darstellung eines „Industriegebietes“ im Widerspruch zu der im Änderungsbereich vorzufindenden Nutzungsstruktur befindet. Zudem besteht kein städtebauliches Erfordernis im Änderungsbereich an Stelle der gem. §1 (1) BauNVO für den Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung der Bauflächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung eine konkretisierende Darstellung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) vorzunehmen.

Der Änderungsbereich ist mit Ausnahme der im Südwesten südlich der Westicker Straße gelegenen Flächen bereits baulich genutzt. Die noch un bebauten Flächen im Südwesten sind als Erweiterungsfläche für den östlich angrenzend zwischen Westicker Straße und der Bahnstrecke Dortmund-Hamm gelegenen metallverarbeitenden Betrieb (Kaltwalzwerk) vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka zu schaffen, wird daher die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen erforderlich.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

- **Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Begründung enthält Informationen zu Umweltbelangen:

- Eingriff in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)
- Biotop- und Artenschutz
- Wasserwirtschaftliche Belange
- Forstliche Belange
- Klima und Klimaschutz
- Immissionsschutz
- Altlasten und Kampfmittelvorkommen
- Denkmalschutz
- Bergbau

- **Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Teil der Begründung)**

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele. Darüber hinaus beinhaltet er eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase in Bezug auf die untersuchungsrelevanten Schutzgüter. Des Weiteren enthält der Umweltbericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen und Informationen zu möglichen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Folgende Schutzgüter wurden untersucht:

- Mensch (Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion sowie Informationen zu Immissionen)
- Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt (Informationen zu bestehenden Strukturen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes; Informationen zur Betroffenheit von Schutzgebieten)
- Arten- und Biotopschutz (Informationen zu Schutzgebietsausweisungen; Informationen zu artenschutzrechtlichen Belangen)
- Boden / Fläche (Informationen zu bestehenden Bodenstrukturen, zur Schutzwürdigkeit der Böden, zu Bodenveränderungen und der Flächenversiegelung)
- Wasser (Informationen zu Oberflächengewässern, zur Grundwasserneubildung und zur Auswirkung von Versiegelungen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- Luft- und Klimaschutz (Informationen zu klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten und Auswirkungen)
- Landschaft (Informationen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild)
- Kultur- und Sachgüter (Informationen zu vorhandenen Kultur- und Sachgütern und zu Denkmalbelangen)
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Informationen zu Wirkungszusammenhängen/ Funktionsbeziehungen)

- **Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes:**

- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (02.12.2019): Stellungnahme mit Hinweis auf westlich gelegenes Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne-Winkel“ und weitere Beteiligung im Zuge von Baumaßnahmen

- Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität (02.01.2020): Stellungnahme mit Hinweis zum Umweltbericht
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (08.01.2020): Stellungnahme mit Hinweis auf Bergwerksfelder unter dem Plangebiet sowie Bergbau Alt- und Verdachtsflächen im Umfeld
- Lippeverband (08.01.2020): Stellungnahme mit Hinweis, zusätzliche Entwässerungsmengen, die die Anlagen des Lippeverbandes beeinflussen, vorab mit diesem abzustimmen
- NABU, Kreisverband Unna (09.01.2020): Stellungnahme mit Hinweisen zu Natur – und Landschaftsschutz, Erholungsfunktion der Landschaft, Arten-/Biotopschutz, Eingriffsregelung

Ergänzende Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
- Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bezüglich des Flächennutzungsplans ergänzend zu den Regelungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes der in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Kamen, den 17.02.2021

gez. Elke Kappen
Bürgermeisterin